

Es ist allbereits unterm 13. Sept. 1765. in denen Geldern- und Meursischen Provintzien ein Reglement wegen der Weite des Spurs an Wagen, Karren und andern Fahrzeugen zu eines jeden Wissenschaft und genaueiten Beobachtung überall publiciret worden. Da man aber mißfällig vernehmen müßen; das verschiedene Eingefessene, dieser Verordnung zuwider das vorige Wagen-Spur noch immer beybehalten, und sich damit entschuldigen wollen, das sie das neue Spur in denen benachbahrten Ländern nicht gebrauchen könnten, mithin vor dessen allgemeinen nützlichen Introduction nöthig sey, das in der Nachbahrtschaft ein gleiches Spur überall eingeführet werden. Und dann die zuverlässige Nachrichten nunmehr eingegangen, das von Seiten des Chur-Cöllnischen und Chur-Pfältzischen Hofes in dessen Provintzien ebenmäßig ein Publicandum und Reglement wegen des abzuändernden Spurs erlassen worden, mithin der Vorwand, das hiesige Eingefessene das neulich bestimmte Spur in der Nachbahrtschaft nicht gebrauchen könnten, jetzo gantz weg fället, so wird sämtlichen Eingefessenen und Unterthanen in gedachten beyden Geldern-Meursischen Provintzien hierdurch anbefohlen, sich nach dem dieserhalb publicirten Reglement d. d. 13. Septemb. 1765. schlechterdings zu achten, und allen Puncten desselben, bey Vermeidung der darin fest gesetzten unnachbleiblichen Straffen, auf das genaueste nachzukommen. . Meurs den 20. May 1767.

*Königlich Preussische Geldern-Meursische Krieges- und
Domainen-Cammer.*

v. Derschau. v. Reinhart.

Recop. Plesmann.

Bærensprung. Pestel.

Circulare,

wegen des zu introduciren-
den einförmigen Wagen-
Spurs.

Entfangen den 28 May 1767